



# Öffentliche Bekanntmachung

**Vorhaben der AWS Abfall-Wirtschafts-Service  
GmbH**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Stand: 26.August 2026

Die AWS Abfall-Wirtschafts-Service GmbH beabsichtigt, die bestehende Sickerwasserreinigungsanlage auf der Deponie Büttelborn in Büttelborn, Auf der Hardt/An der B 42, durch Änderungen gegenüber den Unterlagen zum „Genehmigungsantrag zur Erweiterung der Aktivkohlefilter und der Abluftbehandlung auf der Sickerwasseraufbereitungsanlage auf der Deponie Büttelborn“ zu ändern.

Es handelt sich um eine genehmigungspflichtige Anlage nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (Deponie) und dem Wasserhaushaltsgesetz (Sickerwasserreinigungsanlage). Die Deponie fällt unter die Nr. 12.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für dieses Vorhaben war nach § 9 Abs. 1 2. des UVPG eine Vorprüfung vorzunehmen. Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Daher wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Die Feststellung beruht auf folgenden Erwägungen:

Merkmale des Vorhabens

Die Sickerwasserreinigungsanlage, in der Sickerwasser und andere Abwässer gereinigt werden, ist als Nebenanlage der Deponie Büttelborn genehmigt.

Die beantragten Änderungen umfassen Änderungen der Abluftbehandlung, die gleichwertig sind mit der Abluftbehandlung der genehmigten Planung, und den Entfall einer zusätzlichen Versickerungsmulde.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Es handelt sich um geringfügige Änderungen gegenüber der genehmigten Planung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage, die keine zusätzlichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG verursachen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.